

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.1995

Geschäftszahl

93/07/0051

Rechtssatz

Die Konsenslosigkeit des den Grundeigentümer berührenden Zustandes (hier konsenlos errichteter und mangelhaft instandgehaltener Entwässerungsgraben eines Flugfeldes auf den Grundstücken des besagten Eigentümers) berechtigt diesen als Betroffenen iSd § 138 Abs 6 WRG zur jederzeitigen Antragstellung iSd § 138 Abs 1 lit a WRG, wobei der Benützer dieses über die genannten Grundstücke verlaufenden Grabens als Adressat eines auf Verlangen des betroffenen Grundeigentümers zu erlassenden wasserpolizeilichen Auftrages in Betracht kommt.